



Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Der Bürgermeister  
der Gemeinde Kerken  
Dionysiusplatz 4  
47647 Kerken

über den  
Landrat des Kreises Kleve  
Postfach 15 52  
47515 Kleve

Gemeinde Kerken		
08. Feb. 2023		
BBM	FB1	FB2
FB3	FB4	FB5

Datum: 31.01.2023

Seite 1 von 2

Aktenzeichen:  
32.02.01.01-2107/40-2167  
bei Antwort bitte angeben

Frau Kahl  
Zimmer: 357  
Telefon:  
0211 475-2356  
Telefax:  
0211 475-2982  
jeannine.kahl@  
brd.nrw.de

### **Anpassung der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung gemäß § 34 Abs. 1 Landesplanungsgesetz (LPIG) des Landes Nordrhein-Westfalen**

Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 40 der Gemeinde Kerken für den Bereich Feuerwehrgerätehaus / Rettungswache Eyll

Ihr Schreiben vom 29.12.2022 / Ihr Zeichen: FB 2

Stellungnahme des Kreises Kleve vom 16.01.2023 (PE: 19.01.2023)

#### **Landesplanerische Stellungnahme**

Der Regionalplan Düsseldorf (RPD) stellt für den angefragten Bereich für die Neuerrichtung eines Feuerwehrgerätehauses und einer Rettungswache Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich (AFA) dar.

Grundsätzlich haben die Kommunen gemäß Kap. 3.1.1, Ziel Z1 des RPD bei der Bauleitplanung zu gewährleisten, dass die Siedlungsentwicklung innerhalb des Siedlungsraumes stattfindet. Gemäß Ziel 2-3 LEP NRW, hier Ausnahme Spiegelstrich 6 können ausnahmsweise im regionalplanerisch festgelegten Freiraum Bauflächen und -gebiete festgesetzt werden, wenn die besondere öffentliche Zweckbestimmung für bauliche Anlagen des Bundes oder des Landes sowie der Kommunen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben im Brand- und Katastrophenschutz dies erfordert. Dazu kann es im Einzelfall erforderlich werden, auch im Freiraum gelegene Standorte in Anspruch zu nehmen.

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Cecilienallee 2,  
40474 Düsseldorf  
Telefon: 0211 475-0  
Telefax: 0211 475-2671  
poststelle@brd.nrw.de  
www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:  
DB bis Düsseldorf Hbf  
U-Bahn Linien U78, U79  
Haltestelle:  
Victoriaplatz/Klevert Straße



Gegen die von Ihnen gemäß § 34 Abs. 1 LPIG vorgelegte o.g. Flächennutzungsplan-Änderung bestehen unter folgender Voraussetzung keine raumordnungsrechtlichen Bedenken:

Datum: 31.01.2023

Seite 2 von 2

Aktenzeichen:

32.02.01.01-2107/40-2167

Der Einzelfall, dass der im Freiraum gelegene Standort erforderlich ist, muss begründet werden. Aus raumordnungsrechtlicher Sicht sind die in den Unterlagen dargestellten Gründe zur Wahl des neuen Standortes nur zum Teil nachvollziehbar. Es fehlen Aussagen zu möglichen Alternativstandorten, z.B. der Standort auf der gegenüberliegenden Straßenseite (diese Fläche würde innerhalb des ASB liegen). Daher bitte ich um Ergänzung einer kurzen Alternativenprüfung mit entsprechender Bewertung der einzelnen Standorte bzw. Begründung der Erforderlichkeit im Hinblick auf die Ausnahmeregelung gemäß Ziel 2-3 LEP NRW. Alternativ kann ein Auszug des Brandschutzbedarfsplans beigefügt werden, welcher die Prüfung von Alternativstandorten enthalten sollte.

Auf die Stellungnahme des Kreises Kleve vom 25.08.2020 (Az. 6.1/6.3-610-00098-2020-) wird ebenso verwiesen.

Im Auftrag

A handwritten signature in blue ink that reads "Jeannine Kahl".

Jeannine Kahl